

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für
Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen
Wirkungskreis**

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis vom 19. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die Satzung zur Umstellung von Satzungen und Verordnungen auf Euro (Euro-Umstellungssatzung) vom 26. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

“Kosten werden auch erhoben, wenn ein Auftrag zur Durchführung einer kostenpflichtigen Untersuchung nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird”

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“Grundlage der Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Nummer 3 des Kostentarifs ist der jeweils geltende Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums über die Festlegung der Stundensätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich. Die Gebührenermittlung erfolgt innerhalb des im Tarif festgesetzten Gebührenrahmens.”

3. § 4 erhält folgende Fassung:

“Entstehung der Kostenschuld”

“Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Auftrages.”

4. § 6 erhält folgende Fassung:

**“Anwendung der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg
(Wümme) und des Nds. Verwaltungskostengesetzes”**

“Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Falls die Verwaltungskostensatzung keine Regelungen enthält finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.”

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Für Aufträge zur Durchführung einer Untersuchung, die bis zum 31.12. 2005 beim Gesundheitsamt eingehen, ist der Gebührentarif in der bis zum 31.12. 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

Die lfd. Nr. 3 des Kostentarifs zur Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über Verwaltungstätigkeiten des Gesundheitsamtes erhält folgende Fassung:

Lfd.Nr.	Leistung	Gebührenrahmen
3.	Sonstige Untersuchungen je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Angestellte	30 – 240 €

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2005

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Dr. Fitschen
(Landrat)